

## Inhaltsverzeichnis

<b>Produktinformationsblatt für die Wohngebäude-Versicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser</b> .....	2
<b>Vertragsinformationen zur Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser</b> .....	4
<b>Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2008 – Wohnfläche)</b> .....	6
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse .....	6
§ 1.1 Deckungsmöglichkeiten und Versicherungsschutz .....	
§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge .....	7
§ 3 Leitungswasser .....	8
§ 4 Sturm, Hagel .....	9
§ 5 Beitragsfreie Rohbauversicherung für Neubauten .....	10
§ 6 Weitere Elementargefahren .....	10
§ 7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort .....	11
§ 8 Wohnungs- und Teileigentum .....	12
§ 9 Versicherte Kosten .....	12
§ 10 Mehrkosten .....	13
§ 11 Mietausfall, Mietwert .....	14
§ 12 Versicherungssumme, Versicherungswert .....	14
§ 13 Entschädigungsberechnung .....	15
§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung .....	16
§ 15 Sachverständigenverfahren .....	17
§ 16 Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften .....	17
§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände .....	18
§ 18 Veräußerung der versicherten Sachen .....	18
§ 19 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters .....	18
§ 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags .....	19
§ 21 Dauer und Ende des Vertrages .....	19
§ 22 Folgebeitrag .....	20
§ 23 Lastschriftverfahren .....	20
§ 24 Ratenzahlung .....	20
§ 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung .....	20
§ 26 Ihre Obliegenheiten .....	21
§ 27 Gefahrerhöhung .....	22
§ 28 Mehrere Versicherer .....	23
§ 29 Versicherung für fremde Rechnung .....	23
§ 30 Aufwendungsersatz .....	23
§ 31 Übergang von Ersatzansprüchen .....	24
§ 32 Kündigung nach dem Versicherungsfall .....	24
§ 33 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen .....	24
§ 34 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen .....	24
§ 35 Repräsentanten .....	25
§ 36 Verjährung .....	25
§ 37 Gerichtsstand .....	25
§ 38 Anzuwendendes Recht .....	25

# Produktinformationsblatt für die Wohngebäude-Versicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser

Nachfolgend erhalten Sie kurz gefasst die wichtigsten Informationen über unsere Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der genaue Inhalt Ihres Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und etwaigen Nachträgen sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2008 - Wohnfläche).

## Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung für Einfamilienhäuser bis 250 qm sowie Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung und Zweifamilienhäuser bis 350 qm Wohnfläche an. Sie können zwischen verschiedenen Varianten wählen:

### Basispaket

### Optimalpaket

## Welche Risiken sind versichert?

Im **Basispaket** ist das Gebäude mit allen Gebäude- und weiteren Grundstücksbestandteilen (siehe § 7 VGB 2008 – Wohnfläche) versichert zum Beispiel bei Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasserschäden, Sturm und Hagel (§§ 1 Ziffer 1; 1.1 Ziffer 1 VGB 2008 - Wohnfläche).

Im **Optimalpaket** besteht darüber hinaus Versicherungsschutz zum Beispiel bei Seng- und Nutzwärmeschäden. Außerdem erhalten Sie bei bestimmten Schäden höhere Entschädigungsleistungen (§ 1.1 Ziffer 2 VGB 2008 - Wohnfläche).

Auf Wunsch erhalten Sie gegen einen zusätzlichen Beitrag Versicherungsschutz zum Beispiel bei Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben und Schneedruck (§ 6 VGB 2008 - Wohnfläche). Ausnahmen gelten dann, wenn Sie in einer erdbeben- oder überschwemmungsgefährdeten Zone wohnen. Sie tragen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 10%, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR.

Bei Zerstörung oder Beschädigung Ihres Gebäudes zahlen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. notwendigen Reparaturkosten (§ 13 VGB 2008 - Wohnfläche).

## Was kostet die Wohngebäudeversicherung und was ist, wenn Sie den Beitrag nicht bezahlen?

Wie viel Sie für Ihre Wohngebäudeversicherung bezahlen, hängt davon ab, wo Ihr Haus liegt, welche Wohnfläche es hat, welchen Deckungsumfang Sie wünschen und welche Zahlungsperiode Sie wählen. Die jeweiligen genauen Beiträge können Sie unserem Angebot entnehmen. Ändern sich maßgebliche Daten des Angebots vor Vertragsbeginn, kann sich auch der Beitrag ändern.

Die Zahlungsperiode ist nach Ihrer Wahl ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein viertel Jahr.

Der Erstbeitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, verlieren Sie unter Umständen Ihren Versicherungsschutz (§ 20 VGB 2008 - Wohnfläche).

Die Folgebeiträge sind zu den in den Beitragsrechnungen angegebenen Zeitpunkten fällig und zu zahlen. Bei Nichtzahlung können wir Sie zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen auffordern. Zahlen Sie nicht innerhalb dieser zwei Wochen, haben Sie bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz mehr. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 22 VGB 2008 - Wohnfläche).

## Welche Risiken sind nicht versichert?

Nicht versichert sind zum Beispiel Schäden durch Kriegsereignisse, Innere Unruhen und Kernenergie (§ 1 Ziffer 2 VGB 2008 - Wohnfläche). Ferner leisten wir keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen. Weitere Ausschlussgründe finden Sie in den §§ 2 bis 4 und § 7 der VGB 2008 - Wohnfläche.

## Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren (§19 VGB 2008 - Wohnfläche).

## Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet, uns zu informieren, wenn zum Beispiel das Gebäude oder dessen überwiegender Teil nicht genutzt wird, wenn Baumaßnahmen durchgeführt werden, bei denen das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder wenn in dem Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird (§ 17 VGB 2008 - Wohnfläche). Anderenfalls können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren (§§ 26 und 27 VGB 2008 - Wohnfläche).

## Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet uns jedes Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Bei Verletzung einer dieser Pflichten können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. (§ 26 VGB –Wohnfläche).

**Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie Ihren Versicherungsbeitrag gezahlt haben, an dem im Versicherungsschein angegebenen Tag (§ 20 VGB 2008 - Wohnfläche). Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf kündigen (§ 21 VGB 2008 - Wohnfläche).

**Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf kündigen (§ 21 VGB 2008 - Wohnfläche), außerdem nach einem Schadenereignis (§ 32 VGB 2008 - Wohnfläche).

## Vertragsinformationen zur Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser

**Versicherer** ist die GVV-Privatversicherung Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister B Nr. 18604 beim Amtsgericht Köln. Sie hat Ihren Sitz in 50933 Köln (Müngersdorf) Aachener Straße 952-958.

Sie wird vertreten durch den **Vorstand** Wolfgang Schwade (Vorsitzender), Horst F. Richartz, Heribert Rohr, Thomas Uylen.

**Hauptgeschäftstätigkeit** der GVV-Privatversicherung AG ist der Betrieb der Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall-, Wohngebäude-, Hausrat- und Glasversicherung für Privatpersonen.

Für das Versicherungsverhältnis gilt das **Recht** der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2008 – Wohnfläche).

Der Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns gültigen Tarif der GVV-Privatversicherung AG für die abgeschlossene Versicherung.

Die Kommunikation zu diesem Vertrag erfolgt ausschließlich in **deutscher Sprache**.

### Versicherungsombudsmann

Die GVV-Privatversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Das Schlichtungsverfahren ist nur möglich, wenn nicht in gleicher Sache eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anhängig ist.

Wir sind an die Entscheidung des Ombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 5.000 EUR gebunden. Bis zu einem Beschwerdewert von 50.000 EUR darf der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt Ihnen unabhängig davon offen.

**Aufsichtsbehörde** und für **Beschwerden** über den Versicherer zuständig ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn.

Die **Vertragsdauer** beträgt ein Jahr. Die Verträge sind für die jeweils im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens **drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung** zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

GVV-Privatversicherung AG  
50933 Köln  
Aachener Straße 952-958  
Fax: 0221-4893777  
E-Mail: info@gvv.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

**Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der GVV-Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen nebenberuflichen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an nebenberufliche Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die nebenberuflichen Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereit gehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

## Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2008 – Wohnfläche)

### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

#### 1. Versicherungsfall

- a) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) Leitungswasser, Frost;
  - cc) Sturm, Hagelzerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.  
Die Mitversicherung von Schäden durch
  - dd) Erdbeben;
  - ee) Überschwemmung;
  - ff) Rückstau;
  - gg) Erdsenkung, Erdrutsch;
  - hh) Schneedruck, Lawinen;
  - ii) Vulkanausbruchist gegen Beitragszuschlag möglich.
- b) Jede der Gefahrengruppen nach aa) - cc) kann auch einzeln versichert werden.
- c) Bei den unter dd) bis ii) aufgeführten Gefahren gilt ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR als vereinbart.

#### 2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### § 1.1 Deckungsmöglichkeiten und Versicherungsschutz

#### 1. Basispaket

Die Leistungen des Basispaketes sind zusätzliche Standardleistungen und gelten für alle Verträge.

Wir bieten Versicherungsschutz für:

- a) Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden bis 2.000 EUR;
- b) Verpuffung;
- c) Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten bis 20.000 EUR;
- d) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen ohne Restwerte bis 20.000 EUR;
- e) Mietausfall bis 12 Monate;
- f) Vorsorgeversicherung bei Um-, An- und Ausbauten bis zur nächsten Hauptfälligkeit;
- g) beitragsfreie Rohbauversicherung bis 6 Monate.

Gegen Beitragszuschlag ist der Einschluss von

- h) Rohrpaket bis 2.000 EUR;
  - aa) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Anlagen dienen;
  - bb) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
- i) Kosten für Hotel und sonstige ähnliche Unterbringung;
- j) Elementargefahren unter Vereinbarung eines Selbstbehaltes von 10 %, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR (§ 6)

möglich.

#### 2. Optimalpaket

Die Leistungen des Optimalpaketes sind weitere Leistungen und gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

Wir bieten Versicherungsschutz für:

- a) Sengschäden;
- b) Einschluss von Feuer-Nutzwärmeschäden bis 3.000 EUR;
- c) Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden bis 5.000 EUR;
- d) Verpuffung;
- e) Fahrzeuganprall von Land- und Schienenfahrzeugen bis 2.000 EUR;
- f) Überschallknall;
- g) Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes;
- h) Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen;
- i) Wasserverlust bis 1.000 EUR;

- j) Einschluss von Zisternen;
  - k) Rohrpaket bis 2.000 EUR;
    - aa) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Anlagen dienen;
    - bb) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
  - l) Aufräumungskosten für Bäume bis 2.000 EUR;
  - m) Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten bis 50.000 EUR;
  - n) Kosten für Hotel und sonstige ähnliche Unterbringung je Tag bis 50 EUR für maximal 100 Tage;
  - o) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen ohne Restwerte bis 50.000 EUR;
  - p) Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Reste bis 10.000 EUR;
  - q) Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach versuchtem Einbruch bis 2.000 EUR;
  - r) Kostenübernahme im Sachverständigenverfahren bei Schäden über 50.000 EUR bis 80 % der Kosten, maximal 3.000 EUR;
  - s) Mietausfall bis 18 Monate
  - t) Vorsorgeversicherung bei Um-, An- und Ausbauten bis zur nächsten Hauptfälligkeit;
  - u) beitragsfreie Rohbauversicherung bis 12 Monate.
- Gegen Beitragszuschlag ist der Einschluss von
- v) Dekontaminationskosten;
  - w) Graffiti-Schäden;
  - x) Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 10.000 EUR;
  - y) Elementargefahren unter Vereinbarung eines Selbstbehaltes von 10 %, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR
- möglich.

## § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion, Implosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### 2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### 3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

### 4. Explosion/Implosion

#### 4.1 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert sind auch Schäden durch Verpuffung.

#### 4.2 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### 5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

Luftfahrzeuge sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle und sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, insbesondere Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper.

### 6. Fahrzeuganprall (nur im Optimalpaket bis 2.000 EUR mitversichert)

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

### 7. Überschallknall (nur im Optimalpaket mitversichert)

Versichert ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die auf Druckwellen eines Überschallknalls von Flugzeugen beruht.

### 8. Überspannung (im Basispaket bis 2.000 EUR, im Optimalpaket bis 5.000 EUR mitversichert)

Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

9. **Nutzfeuer** (nur im Optimalpaket bis 3.000 EUR mitversichert)  
Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
10. **Sengschäden** (nur im Optimalpaket mitversichert)  
Örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.
11. **Nicht versicherte Schäden**  
Nicht versichert sind
- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben (der Einschluss ist im Optimalpaket möglich);
  - Sengschäden (im Optimalpaket mitversichert);
  - Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
  - Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (im Optimalpaket bis 3.000 EUR mitversichert);
- Die Ausschlüsse gemäß Nr. 11 b) - d) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

### § 3 Leitungswasser

#### 1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
  - der Warmwasser- oder Dampfheizung, Fußbodenheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
  - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Fußbodenheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

#### 2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Fußbodenheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- Sie die Gefahr tragen.

#### 3. Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Fußbodenheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

#### 4. Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (nur im Optimalpaket mitversichert)

Mitversichert sind Schäden durch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig austritt. Hierzu zählen auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden.

#### 5. Wasserverlust (nur im Optimalpaket bis 1.000 EUR mitversichert)

Mitversichert ist der Mehrverbrauch von Frischwasser, der durch Bruch eines Leitungswasserrohres entsteht.

#### 6. Einschluss von Zisternen (nur im Optimalpaket mitversichert)

Mitversichert sind Schäden durch Wasser aus Zisternen ab dem Übergang in das Leitungswassersystem.

7. **Rohrpaket** (nur im Optimalpaket bis 2.000 EUR mitversichert)  
Mitversichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden einschließlich Nebenarbeiten an
- a) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
  - b) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- Voraussetzung ist, dass Sie für diese Rohre die Gefahr tragen.  
Zum Basispaket ist der Einschluss gegen Beitragszuschlag möglich, ebenfalls bis 2.000 EUR.
8. **Erweiterung des Rohrpaketes**  
Mitversichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden einschließlich Nebenarbeiten an
- a) Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
  - b) Wasserableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- Voraussetzung ist, dass Sie für diese Rohre die Gefahr tragen.  
Der Einschluss ist gegen Beitragszuschlag möglich. Die Entschädigung beträgt maximal 2.000 EUR.  
Voraussetzung ist die Vorlage einer Dichtigkeitsprüfung.
9. **Nicht versicherte Schäden**
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - aa) Regenwasser aus Fallrohren; (Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes gelten im Optimalpaket mitversichert)
    - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
    - cc) Schwamm;
    - dd) Grundwasser, Hochwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
    - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
    - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
    - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
    - ii) Sturm, Hagel;
    - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
  - b) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
  - c) Der Einschluss von a), dd), ee) und ff) ist im Optimalpaket möglich.

#### § 4 **Sturm, Hagel**

##### 1. **Versicherte Gefahren und Schäden**

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

##### 2. **Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

##### 3. **Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

##### 4. **Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;

- bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

## § 5 Beitragsfreie Rohbauversicherung für Neubauten

Für im Bau befindliche Wohngebäude und für Nebengebäude, die im Rahmen derselben Baumaßnahme erstellt werden, kann für die voraussichtliche Bauzeit eine Rohbauversicherung vereinbart werden.

Eine Rohbauversicherung kann nur in Verbindung mit einer Wohngebäudeversicherung abgeschlossen werden und zwar im Basispaket bis zu 6 Monaten und im Optimalpaket bis zu 12 Monaten.

Die Rohbauversicherung wird beitragsfrei gewährt. Der Erstbeitrag ist bei Beginn der Rohbauversicherung fällig. Der beitragsfreie Zeitraum ergibt sich aus dem vereinbarten Deckungsumfang. Der erste Folgebeitrag wird somit erst nach einem Jahr zuzüglich der vereinbarten Dauer erhoben.

Versicherte Gefahren:

- c) Feuerversicherung  
Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten in der Feuerversicherung, die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
- d) Leitungswasserversicherung  
In der Leitungswasserversicherung, Schäden durch Leitungswasser - mit Ausnahme von Frostschäden und sonstigen Bruchschäden - vor Bezugfertigkeit. Die Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften (§ 16) bleiben unberührt.
- e) Sturmversicherung  
In der Sturmversicherung, Schäden durch Sturm vor Bezugfertigkeit, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind, alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

Die Rohbauversicherung gilt bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes. Mit Bezugfertigkeit geht die Rohbauversicherung nahtlos in die reguläre Wohngebäude-Versicherung über.

## § 6 Weitere Elementargefahren

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Über die in den §§ 2 bis 5 genannten Gefahren hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Versicherungsschutz gegen Elementargefahren zu vereinbaren. Der Einschluss ist gegen Beitragszahlung möglich.

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (§ 7), die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau;
- b) Erdbeben;
- c) Erdsenkung, Erdbeben;
- d) Schneedruck, Lawinen;
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### 2. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden und fließenden) Gewässern;
  - bb) Witterungsniederschläge;
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsröhren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

### 3. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### 4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5. **Erdrutsch**  
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
6. **Schneedruck**  
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
7. **Lawinen**  
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
8. **Vulkanausbruch**  
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
9. **Nicht versicherte Schäden**  
Nicht versichert sind
  - a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen (§ 7), die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
  - b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
  - c) Schäden - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - durch
    - aa) Sturmflut;
    - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (Nr. 2).
10. **Selbstbehalt**  
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10 %, mindestens 500 EUR; maximal 5.000 EUR gekürzt.

## § 7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. **Beschreibung des Versicherungsumfangs**  
Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebädezubehör sowie Grundstücksbestandteilen einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.  
Im Rahmen der Versicherungsbedingungen sind ausschließlich die nachstehenden Gebäude versichert:
  - a) Einfamilienhäuser bis 250 qm Wohnfläche;
  - b) Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 350 qm Wohnfläche;
  - c) Zweifamilienhäuser bis 350 qm Wohnfläche.
 Versicherbar sind nur ständig bewohnte Gebäude, die überwiegend, mindestens zu 50 %, zu Wohnzwecken dienen.
2. **Definitionen**
  - a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
  - b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.  
Ferner zählen hierzu z.B. die Heizungsanlage, Wasser- und Elektroinstallation, Heizöl- und Gastanks.
  - c) Gebädezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen, z.B. Markisen, Überdachungen, Pergolen, Antennenanlagen, Satellitenschüsseln. Als Gebädezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.  
Sachen, die der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen, z.B. Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte sind mitversichert.  
Gemeinschaftswaschanlagen sind auch Waschmaschinen, Wäschetrockner, Schleudern und dgl., die in Gebäuden mit mehreren Wohnparteien zum allgemeinen Gebrauch in Gemeinschaftsräumen aufgestellt sind.
  - d) Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.  
Mitversichert sind, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:
    - aa) Garagen und Carports, auch die privat genutzten im Umkreis von 500 Metern;
    - bb) Nebengebäude, die nicht mehr als 50 % gewerblichen Zwecken dienen und deren Gesamtnutzfläche 60 qm nicht übersteigt, z.B. Garten-, Geräte-, Boots-, Fischerhaus, Kleintierstall, Gewächshaus;
    - cc) Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);
    - dd) Hof- und Gehwegbefestigungen;
    - ee) Hundehütten, Hundezwinger;
    - ff) Masten- und Freileitungen;
    - gg) Wege- und Gartenbeleuchtungen.
  - e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.
  - f) Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume (Innenmaß; auch bei Dachschrägen) des versicherten Gebäudes und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszim-

mer (auch so genannte häusliche Arbeitszimmer) sowie beruflich oder gewerblich genutzte Räume. Außerdem zählen zur Wohnfläche Dielen, Hobbyräume und Wintergärten. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzte Keller- und Speicherräume.

### 3. **Ausschlüsse**

- a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) mit einem Gesamtwert über 20.000 EUR.
- b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.
- c) Sonstige Bäume, Sträucher, Pflanzen und dgl. gelten nicht mitversichert.
- d) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

### 4. **Gesondert versicherbar**

- a) Abweichend von Nr. 3 a) sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) ab einem Wert von 20.000 EUR mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.
- b) Abweichend von Nr. 3 b) gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

## § 8 **Wohnungs- und Teileigentum**

1. Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.
3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

## § 9 **Versicherte Kosten**

### 1. **Versicherte Kosten**

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

#### a) **Aufräum- und Abbruchkosten**

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;

#### b) **Bewegungs- und Schutzkosten**

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) und b) ist im Basispaket bis 20.000 EUR und im Optimalpaket bis 50.000 EUR begrenzt.

### 2. **Gesondert versicherbar**

- a) **Hotelkosten** (nur im Optimalpaket bis 50 EUR je Tag mitversichert)  
für Hotel oder sonstige Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn Ihre eigengenutzte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar ist und auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, in dem Ihre Wohnung wieder bewohnbar ist, maximal für 100 Tage.  
Zum Basispaket ist der Einschluss gegen Beitragszuschlag möglich.
- b) **Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen** (nur im Optimalpaket mitversichert)  
Mitversichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der versicherten Abflussrohre.
- c) **Armaturen in der Wohngebäudeversicherung** (nur im Optimalpaket bis 50 EUR mitversichert)  
Mitversichert sind Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ferner werden auch Kosten für den Austausch der genannten Armaturen ersetzt, soweit dieser Austausch im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- d) **Aufräumungskosten für Bäume** (nur im Optimalpaket bis 2.000 EUR mitversichert)  
Mitversichert sind die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück. Dies gilt nur, soweit die zutreffende versicherte Gefahr (Sturm) vereinbart gilt.  
Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- e) **Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach versuchtem Einbruch** (nur im Optimalpaket bis 2.000 EUR mitversichert)  
Ersetzt werden die notwendigen Kosten bei Zweifamilienhäusern, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der

Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist oder dies versucht hat.

- f) **Kostenübernahme im Sachverständigenverfahren bei Schäden über 50.000 EUR** (nur im Optimalpaket mitversichert)  
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 50.000 EUR, ersetzen wir die von Ihnen zu tragenden Kosten im Falle eines Sachverständigenverfahrens bis 80 %, maximal 3.000 EUR.
- g) **Kosten für Dekontamination** (zum Optimalpaket ist der Einschluss gegen Beitragszuschlag bis 10.000 EUR möglich),  
die Sie aufgrund behördlicher Anordnungen infolge von Kontamination (Verseuchung) durch den Versicherungsfall aufwenden müssen, um
- aa) das Erdreich des Versicherungsgrundstückes zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- Wir leisten keinen Ersatz von Dekontaminationskosten, wenn
- dd) die behördlichen Anordnungen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden oder
  - ee) die behördlichen Anordnungen nicht innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen worden sind.
- Wird durch den Versicherungsfall eine schon bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann sie ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wären.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt. Ihre Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen einschließlich der so genannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
- h) **Graffiti-Schäden** (zum Optimalpaket ist der Einschluss gegen Beitragszuschlag bis 2.000 EUR möglich)  
Kosten, die durch die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen (§ 7) verursacht werden.
- i) **Rückreisekosten aus dem Urlaub bei einem Schaden über 10.000 EUR** (zum Optimalpaket ist der Einschluss gegen Beitragszuschlag bis 1.500 EUR möglich)  
Kosten, die Ihnen durch vorzeitiges Abbrechen einer Urlaubsreise wegen eines erheblichen Versicherungsfalles entstehen, um an den Schadensort zurückzukehren. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadensort notwendig ist.  
Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen.

## § 10 Mehrkosten

### 1. Beschreibung der versicherten Leistung

- a) Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten - ohne Restwerte infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind (im Basispaket bis 20.000 EUR und im Optimalpaket bis 50.000 EUR mitversichert).
- b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- d) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

### 2. Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 1 a) und b) entstehen wird.

### 3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
  - aa) Betriebsbeschränkungen;
  - bb) Kapitalmangel;
  - cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden;
  - dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten (gilt im Optimalpaket bis 10.000 EUR mitversichert);
  - ee) Gesetzen bzw. Verordnungen, die Grundlage der behördlichen Auflagen sind, die erst nach dem Versicherungsfall erlassen worden sind.

- b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

#### **4. Preissteigerungen**

Wir ersetzen auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

#### **5. Gesondert versichert**

Abweichend von Nr. 3 a) dd) sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (nur im Optimalpaket bis 10.000 EUR mitversichert).

### **§ 11 Mietausfall, Mietwert**

#### **1. Mietausfall, Mietwert**

Wir ersetzen

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- c) Wir ersetzen auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

#### **2. Haftzeit**

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate im Basispaket bzw. für 18 Monate im Optimalpaket seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.
- c) Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens  
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 3 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.
- d) Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens  
War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

#### **3. Gewerblich genutzte Räume**

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes gegen Beitragszuschlag vereinbart werden.

### **§ 12 Versicherungssumme, Versicherungswert**

#### **1. Versicherungsumfang**

- a) **Neubauwert**  
Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.  
Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (Nr. 2 b)).  
Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Nutzung oder sonstige Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.
- b) **Gemeiner Wert**  
Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

#### **2. Ermittlung und Anpassung des Beitrags**

- a) **Ermittlung des Beitrags**  
Der Grundbeitrag errechnet sich aus Quadratmeterwohnfläche, Gebäudetyp, Nutzung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind. Der jeweils zu zahlende Jahres-

beitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags mit dem Anpassungsfaktor (Nr. 2 b)).

- b) Anpassung des Beitrags
  - aa) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (Nr. 1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
  - bb) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
  - cc) Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen Ihrerseits (c)) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.  
Sie werden damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.
- c) Sie können einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil werden Sie informiert.

### 3. **Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals**

- a) Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, können wir den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.
- b) Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Das gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen wurde.

## § 13 **Entschädigungsberechnung**

### 1. **Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung**

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten;
- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand;
- d) Restwerte werden angerechnet.

### 2. **Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert**

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

### 3. **Angezeigte bauliche Veränderungen**

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß § 12 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

### 4. **Unterversicherung**

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn

- a) die angegebene Wohnfläche bei Antragstellung niedriger ist als die tatsächliche Wohnfläche;
- b) sich während der Vertragslaufzeit durch Um-, An- und Ausbauten die Wohnfläche verändert und die Mitteilung an uns nicht bis zur nächsten Hauptfälligkeit erfolgt ist.

Die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnfläche bildet die Obergrenze der Entschädigungsleistung. Sind als Wohnfläche z.B. 110 qm von Ihnen angegeben, die tatsächliche Wohnfläche beträgt jedoch 120 qm, wird im Falle des Totalschadens für ein Gebäude mit einer Wohnfläche für 110 qm abgerechnet. Die Richtigstellung des Vertrages wird umgehend vorgenommen.

Um eine Unterversicherung zu vermeiden, ist es notwendig, bei Antragstellung die exakte Wohnfläche anzugeben sowie Veränderungen während der Vertragslaufzeit. Zur Berechnung der Wohnfläche verweisen wir auf § 7.

- Zusätzlich darf der Beitragsanpassung gemäß § 12 nicht widersprochen werden.
5. **Vorsorgeversicherung**  
Wir bieten eine Vorsorgeversicherung für den Fall der Erhöhung der Wohnfläche z.B. durch Um-, An- und Ausbauten; vorausgesetzt Sie geben uns diese Veränderung bis zur nächsten Hauptfälligkeit bekannt.
  6. **Kosten**  
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
  7. **Mietausfall, Mietwert**  
Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.
  8. **Mehrwertsteuer**
    - a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
    - b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (§ 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (§ 11) gilt a) entsprechend.
  9. **Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung**  
Widersprechen Sie einer Erhöhung des Beitrags (§ 12), die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.
  10. **Wiederherstellung und Wiederbeschaffung**  
In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.  
Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.  
Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 8 gilt entsprechend.
- § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
1. **Fälligkeit der Entschädigung**
    - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.  
Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
    - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.
  2. **Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**  
Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
  3. **Verzinsung**  
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
    - a) Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens mit 5 % zu verzinsen.
    - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen uns gegenüber nachgewiesen haben.
    - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
  4. **Hemmung**  
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
  5. **Aufschiebung der Zahlung**  
Wir können die Zahlung aufschieben, solange
    - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
    - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
    - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

- § 15 Sachverständigenverfahren**
- 1. Feststellung der Schadenhöhe**  
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.  
Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.
  - 2. Weitere Feststellungen**  
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
  - 3. Verfahren vor Feststellung**  
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
    - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
    - b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
    - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - 4. Feststellung**  
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
    - a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
    - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
    - c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
    - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.
  - 5. Verfahren nach Feststellung**  
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.  
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.  
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
  - 6. Kosten**  
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.  
Bei Vereinbarung des Optimalpaketes gelten abweichende Regelungen (§ 9).
  - 7. Obliegenheiten**  
Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

**§ 16 Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften**

- 1. Sicherheitsvorschriften**  
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie
  - a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
  - b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 1.1. Mitversicherung weiterer Elementargefahren**  
Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie
  - a) bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
  - b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern Sie dafür die Gefahr tragen.
- 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung**  
Verletzen Sie eine der in Nr. 1 und Nr. 1.1 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände**

### **1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 27 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

### **2. Folgen einer Gefahrerhöhung**

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe § 27 Nr. 3 bis Nr. 5.

## **§ 18 Veräußerung der versicherten Sachen**

### **1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

- a) Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an Ihre Stelle der Erwerber in Ihre während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

### **2. Kündigungsrechte**

- a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.  
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

### **3. Anzeigepflichten**

- a) Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
- c) Abweichend von b) sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

## **§ 19 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters**

### **1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme wir in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

### **2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

- a) Vertragsänderung  
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit  
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit Ihrerseits ist das Rücktrittsrecht unsererseits ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.  
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Um-

fang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) **Kündigung**  
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) **Ausschluss unserer Rechte**  
Unsere Rechte zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
- e) **Anfechtung**  
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### **3. Frist für die Ausübung unserer Rechte**

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### **4. Rechtsfolgenhinweis**

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

### **5. Ihre Vertreter**

Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **6. Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## **§ 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags**

### **1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und Nr. 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### **2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### **3. Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### **4. Unsere Leistungsfreiheit**

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## **§ 21 Dauer und Ende des Vertrages**

### **1. Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### **2. Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### **3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

**4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

**5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger**

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

**6. Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

**§ 22 Folgebeitrag**

**1. Fälligkeit**

- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

**2. Schadenersatz bei Verzug**

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

**3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

- a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

**4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

**§ 23 Lastschriftverfahren**

**1. Ihre Pflichten**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

**2. Änderung des Zahlungsverweges**

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

**§ 24 Ratenzahlung**

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

**§ 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

**1. Allgemeiner Grundsatz**

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

## **2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

- a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.  
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.  
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der erste oder der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.  
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

## **§ 26 Ihre Obliegenheiten**

### **1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (§16);
  - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (§ 16).
- b) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.  
Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

### **2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
  - cc) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
  - hh) uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zuerteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## § 27 **Gefahrerhöhung**

### 1. **Begriff der Gefahrerhöhung**

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben (§ 17).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 2. **Ihre Pflichten**

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

### 3. **Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns**

- a) **Kündigungsrecht**  
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.  
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.  
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) **Vertragsänderung**  
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.  
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 4. **Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 5. **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
  - aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

## **§ 28 Mehrere Versicherer**

### **1. Anzeigepflicht**

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### **2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzen Sie die Anzeigepflicht (Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

### **3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

### **4. Beseitigung der Mehrfachversicherung**

a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrags verlangen.

## **§ 29 Versicherung für fremde Rechnung**

### **1. Rechte aus dem Vertrag**

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### **2. Zahlung der Entschädigung**

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

### **3. Kenntnis und Verhalten**

a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

## **§ 30 Aufwendungsersatz**

### **1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

- b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

## 2. **Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
- b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## § 31 **Übergang von Ersatzansprüchen**

### 1. **Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 2. **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unser Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

## § 32 **Kündigung nach dem Versicherungsfall**

### 1. **Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

### 2. **Kündigung durch Sie**

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### 3. **Kündigung durch uns**

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

## § 33 **Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

### 1. **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 2. **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## § 34 **Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

### 1. **Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

**2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

**3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

**§ 35 Repräsentanten**

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

**§ 36 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

**§ 37 Gerichtsstand**

**1. Klagen gegen uns**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**2. Klagen gegen Sie**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**§ 38 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.